

33.1. - 33.8



Diese Ladung ist mitzubringen.

Geschäftszahl Vr XXXI 6195/22  
(oder C 195/22, ist  
nicht deutlich)

Z E U G E N L A D U N G  
in der Strafsache

gegen Stefan Padajaunig u.Gen. § 98 b Str.G.

für den 22. August vormittag 9 Uhr, Zimmer 234, III. Stock, VIII. Landes-  
gerichtsstrasse 11. ~~XXX~~

Den Gegenstand Ihrer Vernehmung bildet insbesondere Sie haben den Ende  
April 1922 erhaltenen anonymen Brief und Flugzettel mitzubringen.

Landesgericht in Strafsachen Wien I  
am 17. VIII. 22.

(Unterschrift unleserlich)



~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~  
Adresseite lautete:

Landesgericht Wien I, Post 72

Nicht bei der Post hinterlegen.  
Nicht nachsenden.

Herrn Karl Kraus  
Herausgeber der "Die Fackel"

Wien  
III/2 Hintere Zollamtsstrasse 3

Beilage zu Brief 4



Genossenschaft Nr. XXI 608/22  
(oben 0 128/22, das  
nicht deutlich)

Diese Ladung ist nicht zu versenden.

Z E U G E N L A D U N G  
in der Strafsache

gegen Stefan Pöschinger u. Gen. 8 98 d Str.G.

Für den 22. August vormittags 9 Uhr, Zimmer 234, III. Stock, VIII. Landes-  
gerichtshofstrasse 11. k.k.  
Den Gegenstand Ihrer Vernehmung bildet insbesondere die haben den Tage  
April 1922 erhaltenen anonymen Brief und Briefkasten mitzubringen.  
Landesgericht in Strafsachen Wien I  
am 17. VII. 22.  
(Unterschrift unleserlich)



Annahmestempel:  
Adressat: Landgericht

Adressat: Landgericht

Landesgericht Wien I, Post 73  
Nicht bei der Post hinterlegen.  
Nicht nachsenden.

Herrn Karl Kraus  
Herausgeber der "Die Fackel"

Wien  
III. Hofstrasse 3



nach allen Richtungen geschützt ist, auch gegen die Prügelstrafe, zu der er Lust macht, und der in der Entwicklung des Zeitungswesens so recht als Erpressionismus in Erscheinung tritt — diesem Stil entspricht es dann durchaus, daß abwechselnd auch alle wieder empört sind über das, was da einer von ihnen, sie wissen nicht wer, angestellt hat; denn die Akteure dieser Raumbühne sind zwar entfesselt, jedoch von allen Seiten unsichtbar. Sie mißbilligen es lebhaft, es wurmt sie ordentlich, was da wieder im Blatt gestanden ist, ja selbst Bekessy soll ungehalten sein über die Artikel, deren Autorschaft ihm zugeschrieben wird, und die Bevölkerung, die, wenn nicht mit Schadenfreude oder Neugier, so doch mit der ihr eingebrachten Indolenz dem Schauspiel zusieht, könnte sich ein Beispiel an den Redakteuren der „Stunde“ nehmen, die es schier schon nicht mehr ertragen können, und die mich teils zu großen Versuchen (wenngleich es mißlingt), teils, wie zum Beispiel Herr Liebstock, vor Ohren, durch die ich's hören mag, den Anspruch tun, die Zeitung, für die sie weiter schreiben, sei »ja das reine Banditenblatt geworden« (wobei das Zugeständnis einer Entwicklung als Retouche wirkt). Das ist das psychische Milieu, in dem die Erscheinung und die Mitwirkung gleichergestalt möglich sind. Und darin eben ist das »Selbstbestimmungsrecht« seiner Redakteure verankert, auf das Herr Bekessy in der Gerichtsverhandlung so stolz hinwies, »also das, was die Völker nicht bekommen haben«:

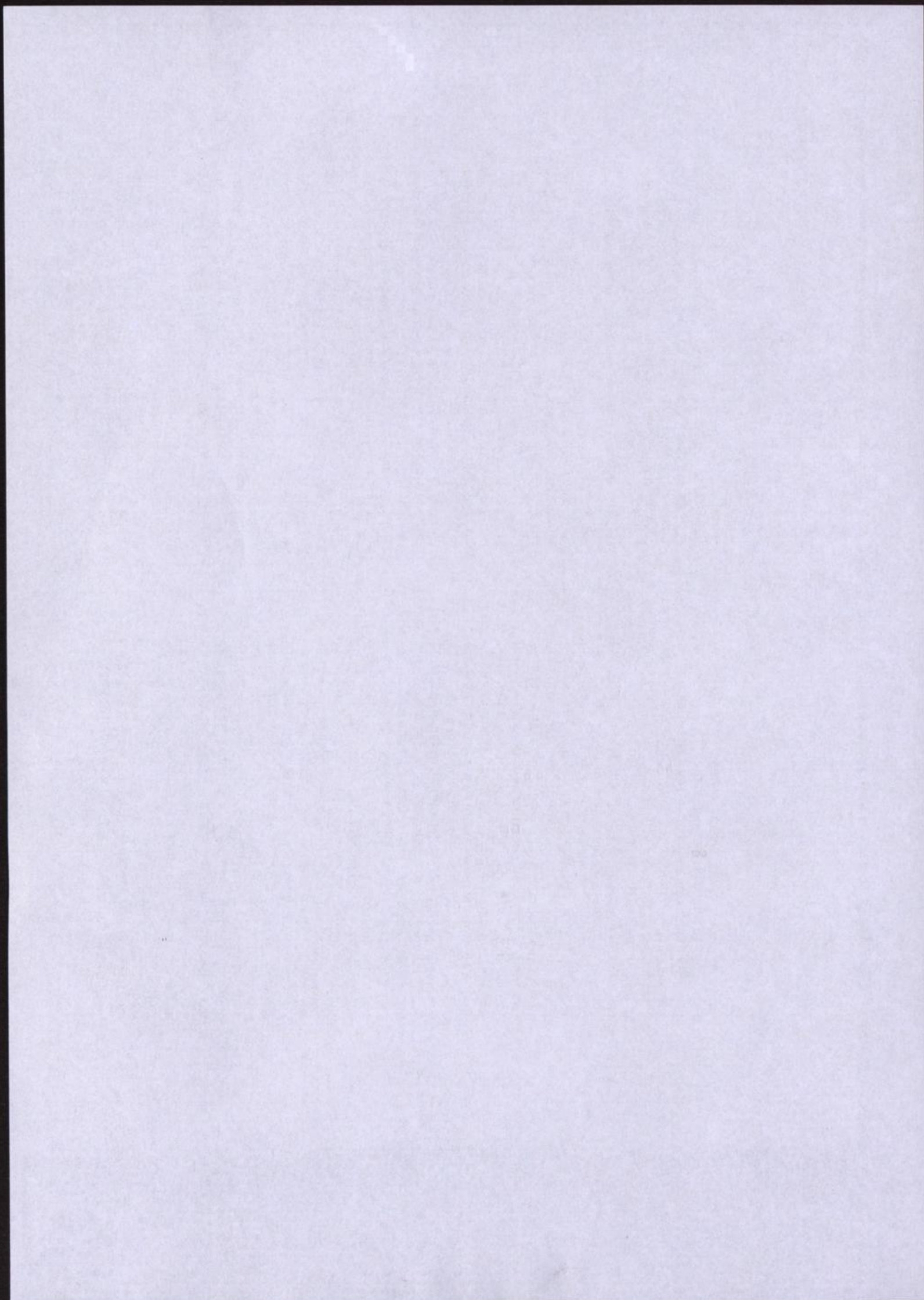
das heißt, daß meine Redakteure schreiben können, was sie wollen.

und dementsprechend auch einschätzen können, was sie schreiben, während Herr Bekessy »die Zeitung, meist in fertigem Zustand sieht«, also wenn der mysteriös entstandene Dreck bereits die feste Form angenommen hat, in der er ausgebrüllt werden kann.

Es bleibt dem Kenner überlassen, die stilistischen Bilderrätsel dieser mißigen Individualitäten zu erraten und auseinanderzuhalten, alle einzig in der Überzeugung, daß das, was der andere und wahrscheinlich er selbst vollbracht hat, abominabel sei, um es in der nächsten Stunde mit der gleichen Frische zu produzieren. Nein, dies hurische Element hat nichts mehr von jener Planmäßigkeit, deren man sich auf dem alten Zeitungsstrich versehen und erwehren konnte; sie wissen, gleich Lulu, nur das eine: »Ich weiß es nicht«. Es erscheint, mangels jeder Charaktersubstanz, von selbst, und was nicht da ist, ist eben da. Der einzige Letztgedanke, der solche Tätigkeit ermöglicht, an der doch jedes Menschengefühl zuschanden gehen müßte, ist die Hoffnung, daß der, den sie belästigt, »zerspringen« werde, eine Hoffnung, die aber gleichfalls das reine Ideal bleibt. Könnte man sich vorstellen, daß ein menschliches Hirn aus Erwägung, auch nur pour passer le temps und nicht in der Automatik der grundsätzlichen Schamlosigkeit den Einfall aushecken wird, auf der Rückseite des Blattes, das mich als Erbeuter unrechten Gutes entlarvt, für den »bekannten Monarchisten Padajannig«, »der ein innerlich vornehmer Mensch ist«, nämlich der mich bedroht hat, das Mitleid wachzurufen? Unmöglich kann man sich ja denken, daß bloß die Interessengemeinschaft der Epresseur das Eintreten eines »linksradikal« Blattes für einen Monarchisten und einen so beschaffenen befrworten würde.

Nein, Bekessy treibt sein Spiel mit mir, so lange, bis ihm der Ernst des Vorlebens entgegengetreten wird — und das kann schon in derselben Stunde geschehen, in der er sich entschlossen hat, das System einer Publizistik, die bloß als Gericht auftritt, mit freier Stim zu durchbrechen, mit dem offenen Visier seines ehrlichen Namens, mit dem Schwergewicht seiner moralischen Autorität mir ent-







Kraftmannsamt  
Dr. Rudolf Reuterer  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien, III. Hauptstraße 9  
Telefon Nr. 90-106

Strafverwaltungsgericht I Wien  
eingetragen 26. Sept. 1925.

22 IV 1304/25

Stempel  
3.-9

Wien, am 24. Sept. 1925.

An das

Strafverwaltungsgericht Wien I

Privatankläger: 1.) Stefan Padjannig, Rangier-  
direktor u. d. Wien, VIII. Stolzen-  
thalergasse 11

durch:

Kraftmannsamt

2.) Dr. Rudolf Reuterer  
Verteidiger in Strafsachen  
Wien III. Hauptstraße 9 Dr. Reuterer an. 7.

Beschuldigter: Karl Kraus, Geschäftsführer der  
Zeitschrift "Die Fackel" Wien III.  
Hintere Zollamtstraße 3

Ehrenbeleidigungsklage:

1 Fackel 1 Vollm.

Im Gemeinde Prämienamt  
für den III. Bezirk in  
Wien



Strafverwaltungsgericht Wien, III. IV.

Wien, am 26. Sept. 1925 iml. Untertsg.



Hj. erzählt!  
Klein

In den letzten Tagen des August l. J.  
gab ich in der Zeitschrift „Die Fackel“ zu lesen,  
daß der Herausgeber dieser Zeitung am  
25. Juni d. J. eine Karte gesendet hat, deren  
Inhalt wiedergegeben ist und die mich  
Teile 113 folgende Stelle enthält:

Könnte man sich vorstellen, daß ein  
menschl. Gen und Gendünung, sich mit  
proux passer le temps und nicht in der  
Automatik der gemäßigten Typenlopie-  
keit den Einfluß ausüben wird, sich  
der Rückseite des Blattes, das mich als  
Lehrer inoffizielles Gutachten, für  
den, bekannten Manuskripten Padajannig,  
der ein innerlich naturlicher Mensch ist,  
mich der mich bedrückt hat, das Mittel  
auszusuchen? Unmöglich kann man  
sich zu danken, daß bloß die Interessens-  
gemeinschaft der Gegner des Fintertens sind  
linksradikalen Blattes für einen Manu-  
skripten und einen so beschränkten befr-  
worten wird.

Beweis: Zeitschrift „Die Fackel“ vom Juli  
1925, die ich zur Konfirmation der  
wird und meine für den Mann als  
Zeitung.

Durch den Inhalt dieser Stelle in  
meiner Gen vorlegt, stelle ich mich



weisen in Anmähigkeit Anwalt der

## Antrag

auf Anbahnung einer Freytschulung,  
Eröffnung der ungarischen Sprache  
und Freye Erziehung der Pöflichkeit.

Stefan Padjainig.





Gemeinde-Vermittlungsaussch.  
Landstrasse  
eing. am 29. Sep. 1925  
11111 - 222

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtgasse Nr 1  
Eingelangt am 22. Okt. 1925 - - - - -

Wien, am 7. Okt. 1925

Dem Strafbezirksgerichte  
I -

mit der Dokumenten zurick,  
Ist bei der für  
6. Okt. 1925

indem mit gegenwärtigen Aufnahmeprotokoll  
gestiftet den Parteien ein Ausgleich  
nicht erzielt wurde.

Gen. Fern. für den III. Bez.  
zu Leiten:  
Hainery



Hauptverhandlung  
am 3./12. 1925 9h

- Ankläger: 1.)
- Fertidiger: 2.)
- Ingeklagter: 3.)

Wien, am 22. IX. 1925  
Dr. Berger

Eing. 23. Okt. 1925  
Abgefertigt 26. IX. 25

*[Handwritten signature]*



Geschäftszahl W IV 1904/20

### Ladung des Angeklagten.

Die Hauptverhandlung über die öffentliche Anklage  
des Privatanklägers *Radajannig Stefan*  
gegen *Sie*  
wegen *Misshandlung*

findet am *3. Dezember* mittags *9* Uhr, vor diesem Gerichte  
im Verhandlungssaale *16 Galbstock* statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um sich als Angeklagter zu verantworten. Sie haben die zu Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so zeitlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch rechtzeitig herbeigeschafft werden können.

Im Falle Ihres Ausbleibens würde dennoch mit der Verhandlung und Urteilsfällung vorgegangen werden.

*Stadtschlichtergericht I in Wien*  
*Stadtschlichterabteilung IV*  
*E. Schwaninger Nr. 1*

Wien, am *22. X* *1922*

*Stadtschlichter*  
*Stadtschlichter*  
*Stadtschlichter*



lag. f. 3. XII. 1925

W IV 1304

Herrn Paul Traut  
Redakteur  
Hinterer Follantortstraße 3





Strafbezirk

II.

Eingelangt - 5. DEZ 1925

An das

Strafbezirksgericht I

Wien.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller, Wien III. Hintere Zoll.  
amtsgasse 3

durch:

Vollmacht ausgewiesen zu U IV 1304/25

Beschuldigter: Stefan P a d a j a u n i g, angeblich Kanzleidirektor a. D.  
Wien VIII. Stolzenhalergasse 11



wegen Ehrenbeleidigung.

1 fach

Privat-Anklage.



43-

Der Beschuldigte hat mich zur G.Zl. U IV. 1304/25 wegen Ehrenbeleidigung verklagt. Bei der am 3. Dezember 1925 durchgeführten Hauptverhandlung musste er den Strafantrag kostenpflichtig zurückziehen, weil die Klage verspätet eingebracht und infolgedessen objektive Verjährung eingetreten war. Aus Zorn darüber beleidigte mich der Beschuldigte durch folgende protokollarisch festgehaltene Bemerkung:

1.) "Es wurde mir von hoher Stelle bedeutet, als bekannt wurde, dass ich Karl Kraus eingeklagt habe, dass sich ein anständiger Mensch mit einem Individuum a la Packelkraus nicht vor Gericht stellt."

2.) "Ich kann mich mit den Expektionen eines literarischen Stizzis nicht befassen."

Zur Orientierung des Gerichtes sei bemerkt, dass der Beschuldigte wegen einer an mir begangenen gefährlichen Drohung vor dem Landesgerichte Wien bestraft wurde.

Ich fühle mich durch die Worte des Beschuldigten an Leibard 2.) in meiner Ehre beleidigt und stelle durch meinen zur G.Zl. U IV 1304/25 ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) auf Anberaumung einer Hauptverhandlung und Ladung des Beschuldigten zu derselben.
- 2.) Beschaffung der Strafkarte des Beschuldigten und des Voraktes wegen gefährlicher Drohung
- 3.) auf Beschaffung des Aktes U IV 1304/25 eventuell Ladung des H. Dr. Ziffer als Zeugen
- 4.) Strenge Bestrafung des Beschuldigten.

Karl Kraus.

5. XII 25.



Gemeinde-Vermittlungsamt Wien—*S*

Bl. 4/26

Wien, am 20. Jänner 1926

Ladung.

Klage über die (vom Bezirksgerichte I anher abgetretene) des Herrn Josef der Frau

wider Mrs. Padayainig wegen Unschuldsig

werden Sie in Gemäßheit des Landesgesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, für Mittwoch den 27. Jänner 1926 um 9 Uhr vor mittags zur Sühneverhandlung vor das Gemeinde-Vermittlungsamt des S Wiener Gemeindebezirkes Schleifengraben 4 zum persönlichen Erscheinen geladen.

Die auf den Straffall Bezug habenden Urkunden, sowie Zeugen, auf welche Sie sich etwa berufen, wollen Sie zur Verhandlung mitbringen. Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekanntgewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muß dies spätestens am Tage vor der anberaumten Sühneverhandlung bei dem Vermittlungsamte anzeigen, widrigenfalls gegen sie vom Ver. ittlungsamte im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis drei Schilling verhängt werden kann (§ 16, Absatz 1, und § 30 des Gesetzes vom 17. September 1907, L.-G.-Bl. Nr. 124, und Gesetz vom 24. Juli 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 80)



Der Leiter des Vermittlungsamtes: Anton Bergmann

Druckort: Wien — Gem. Bes. Kal. — Pap. Nr. IIIA 59-4/54 cm. — 6. Tract.-Abt. des „Centr. Anstaltsvertriebes“ — Aufl. 30.000 Stück — Aug. 1915

Hier kleben!

Gewöhnlicher Rückscheinbrief.

Postgebühr beim Empfänger einheben! Adressgebühr.



Abfender: Wiener Magistrat, Gemeinde-Vermittlungsamt für den ..... Bezirk,

Sendung Bl. <sup>4/26</sup> ..... /192.....

Empfänger: Rosel  
Strass, Spinnhalla  
Wien, III. Hintere Lollamts-gasse 3



*Prolog*  
*Wien*





26. Jänner

6

Betr: Kraus Padajaunnig

An das

Gemeindevermittlungsammt des achten Wiener  
Gemeindebezirkes

Wien VIII.  
Schlesingerplatz 4

In rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Karl  
Kraus zeige ich hiemit an, dass mein Klient der Ladung Zahl  
4/26 für den 27. Jänner 1926 nicht Folge leisten wird.

Hochachtungsvoll

rekom.

W II 389/24  
W XI 1808/24  
W XI 54/25

10/169

in an Gegenstand: *Dr. Kraus Padajaunnig*

**Aufgabefchein.**

Beförderer Nennwert:	Wert	S	Betrag	Machnahme	Gebühr
		E			
<i>100</i>	<i>100</i>	S	<i>100</i>		<i>100</i>
		E			

*100*

WIEN 8  
26.1.26-8



26. Jänner

6

Betr: Kraus Padajaunnig

An das

Gemeindevermittlungsamt des achten Wiener  
Gemeindebezirkes

Wien VIII.  
Schlesingerplatz 4

In rechtsfreundlicher Vertretung des Herrn Karl  
Kraus zeige ich hiemit an, dass mein Klient der Ladung Zahl  
4/26 für den 27. Jänner 1926 nicht Folge leisten wird.

Hochachtungsvoll

rekom.

WT 389/24  
WT 1808/24  
WT 54/25

10/1/24





Krans-Padajamig  
26. I. 26



Geschäftszahl

*1835/25*

### Benachrichtigung des Privatanklägers.

Die Hauptverhandlung über die *Ihre Privat* Anklage

des Privatanklägers

gegen

*Stefan Ladajanny*

wegen

*Ehrenbeleidigung*

findet am

*4 März 26 vor*  
*31*

mittag

*9*

Uhr, vor diesem Gerichte

im Verhandlungssaale

*I. Stark*

statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung erscheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetreten seien.

**Strafbezirksgericht I in Wien**  
**Kanzlei-Abteilung XI**  
**Schultergasse Nr. 1**  
*3.11* *26*

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

StPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).



Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung XI  
II Schiffamtgasse Nr. 1

Wien, am 11. XI 1875

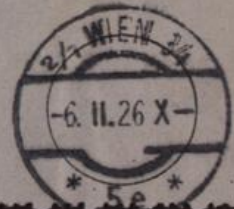
Hd. f. u. III 76  
Herrn Karl Kraus  
Schriftsteller

III Hintere Zollaustr. 3



RS<sub>c</sub>

Eigenhändig



Postaufgabestempel



Geschäftszahl

*MXI / 1835 / 25*

**Benachrichtigung des Verteidigers.**

*Vertreter*

Die Hauptverhandlung über die öffentliche <sup>*Privat*</sup> Anklage  
des Privatanklägers *Karl Kraus*  
gegen *Stefan Lademannig*  
wegen *Ehrenbeleidigung*

findet am *4. März 26* vor *31* <sup>*Staub*</sup> *vor* *mittag* *1* Uhr, vor diesem Gerichte  
im Verhandlungsalle *31* <sup>*Staub*</sup> statt.

Hievon werden Sie als ~~Verteidiger des Angeklagten~~  
benachrichtigt.

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung XI  
ii. Schiffamtsgasse Nr. 1

*3111* *106*

12. 11. 1906  
402

*M*



Eintrag Nr. 8 FEB. 1926

Komm. Buchhaltung

XXI 1835/25

Anton Dr. Oskar Jansek  
R. a. I. Schottenring 14

hdg. f. a. 4. III 1926



9/2

4. III. 26

RS<sub>d</sub>

Jahresgebühr.

Nicht bei der Post zu legen.

Nicht nachzahlen

Bir. sofort abgeben!



RECHTSANWALTSKANZLEI  
D. DR. KARL SAITIK  
W. N. I. SCHOTTEL RIF. P. R.

---

~~W. N. I. Schottel R. P. R.~~  
Karl  
44/2116

---

ca.  
~~W. N. I. Schottel R. P. R.~~  
Karl  
44/2116

---

Maus-Pedajung 4.9.

Karr.  
Band I Nr. 33  
14.11.94





872/25 Gemeindevermittlungsamt II



44/2116

Karl Kraus - Stefan Padajaunig.  
.....

Ehrenbeleidigung.  
.....

Stefan Padajaunig hatte am 24. September 1925 gegen Karl Kraus eine Ehrenbeleidigungsklage eingereicht. Kraus hatte am 25. Juni 1925 bei einem Vortrag die Stunde angegriffen, die für den Monarchistenführer Padajaunig, der Karl Kraus früher einmal bedroht hatte und deswegen verurteilt worden war, Stellung genommen ~~hatte~~. Kraus hatte die Stellungnahme des linksradikalen Blattes für den Monarchisten glossiert und sich abfällig über Padajaunig geäußert. Die Ehrenbeleidigungsklage wurde wegen Verjährung abgewiesen. Aus Zorn darüber beleidigte Padajaunig K. Kraus vor dem Gericht, sagte unter anderem: es wurde ihm von höherer Stelle bedeutet, dass sich ein anständiger Mensch mit einem Individuum à la Fackelkraus nicht vor Gericht stellt.

Klage K. Kraus wegen Ehrenbeleidigung.

Ausgang des Prozesses aus dem Akt nicht ersichtlich.







